

Entscheidung NetzDG0502022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 03.06.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 08.06.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] am 29. Mai 2022 veröffentlichter Beitrag. Er ist auf der Seite [...] öffentlich geteilt worden und enthält einen Text und 3 Fotos.

Der den Fotos vorangestellte russischsprachige Text lautet in der automatisierten Übersetzung:

„Neue Trophäen werden in Mariupol gefunden. Zum Beispiel diese“

Das erste zu prüfende Foto zeigt eine auf dem Boden liegende Militärjacke mit aufgenähter ukrainischer Fahne und einem Etikett, auf das u.a. ein Hakenkreuz gezeichnet ist. Das zweite zu prüfende Foto zeigt ein weißes Textilstück, auf das neben einigem handschriftlichen kyrillischem Text eine Fliegerbombe gemalt ist. Das dritte zu prüfende Foto zeigt einen Raumausschnitt mit einer ukrainischen Wandfahne, einem halb geöffneten Schrank und zwei davor ausgebreiteten T-Shirts. Dabei zeigt ein T-Shirt einen Soldaten mit der Überschrift Азов (lesbar als „Asow“).

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerde rügt einen Verstoß gegen §§ 130, 100a, 111, 129b, 131 StGB.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der zu prüfende Beitrag erfüllt nach Ansicht des Prüfausschusses keinen dieser Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

In Betracht kommt eine Strafbarkeit der Billigung eines Angriffskriegs in Form des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. V. m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 13 VStGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Die Invasion Russlands in die Ukraine verwirklicht den Tatbestand des Angriffskriegs (§ 13 VStGB). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat bereits am 1. März 2022 in ihrer Resolution A/ES-11/L.1 verurteilt, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 eine „militärische Sonderoperation“ in der Ukraine angekündigt hat. Zugleich hat sie die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta auf das Schärfste missbilligt.

In seiner Rede am 24. Februar 2022 zum Angriffskrieg auf die Ukraine nannte der russische Präsident Putin als „Ziel der russischen Spezialoperationen, die Menschen zu schützen, die acht Jahre lang vom Kiewer Regime misshandelt und ermordet wurden.“ Zu diesem Zweck werde Russland versuchen, die Ukraine zu entmilitarisieren und zu entnazifizieren und diejenigen vor Gericht zu bringen, die zahlreiche blutige Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich russischer Bürger, begangen hätten. Und weiter heißt in der Rede wörtlich „Liebe Kameraden! Ihre Väter, Großväter und Urgroßväter haben nicht gegen die Nazis gekämpft, um unser gemeinsames Vaterland zu verteidigen, damit die heutigen Neonazis die Macht in der Ukraine übernehmen können.“

Historiker wie Timothy Snyder von der Yale University sehen die Bezeichnung der Ukrainer als Nazis als eine entmenschlichende Hassrede, die das Töten der Ukrainer legitimieren soll. Dabei sehe der Kreml Russland als den sowjetischen Befreier, der im zweiten Weltkrieg bereits gegen die Nazis gekämpft habe. Der Kampf gegen Nazis ist allgemein ein extrem starkes Narrativ in Russlands Geschichte.

Mit der Abbildung auf dem ersten Foto greift der zu prüfende Beitrag zwar dieses Narrativ auf. Die Abbildung des Hakenkreuzes mag insofern suggerieren, dass es tatsächlich Nazis unter den ukrainischen Soldaten gebe. Dafür spricht auch das dritte Foto mit einem T-Shirt des Asow-Regiments. Dieses wird gemeinhin als rechtsextremistisch-nationalistisch beschrieben und hat die Verteidigung von Mariupol gegen die russischen Angreifer angeführt.

Insgesamt sind diese Fotos jedoch zu wenig aussagekräftig, um darin bereits ein Billigen i. S. v. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu verwirklichen. Dazu ist das Gutheißen einer konkreten Straftat erforderlich. Dies ist die eindeutige, aus sich verständliche Kundgabe eigener Zustimmung, die nach dem Sinn der (u. U. nur schlüssigen) Erklärung, nicht nach der Verwendung bestimmter Worte zu beurteilen ist und sich aus der Form der Darstellung ergeben kann (vgl. Lackner / Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 130 Rn. 8). Dabei kommt es darauf an, dass eine Durchschnittsperson zu der Schlussfolgerung kommen würde, durch dieses Verhalten solle eine positive Bewertung der Straftat zum Ausdruck gebracht werden.

Dies vorangeschickt fehlt es an einem eindeutigen Kontext. Der zu den Fotos verfasste Text spricht lediglich von neuen Trophäen, die in Mariupol gefunden worden seien. Das ist insoweit tendenziell wertneutral, da hier lediglich die zurückgelassenen Gegenstände ukrainischer Soldaten als Trophäe bezeichnet werden.

Aus der maßgeblichen Sicht einer – objektiven – Durchschnittsperson kann dies noch nicht als Billigen im vorstehenden Sinne verstanden werden.

Der Prüfausschuss hat dabei ausschließlich den Inhalt des der Beschwerde zu Grunde liegenden Beitrags geprüft und wiederum ausschließlich den in deutscher Übersetzung vorliegenden Text und die für einen Deutschen verständlichen grafischen Elemente der Fotos gewürdigt. Insoweit ist sein Prüfauftrag begrenzt.

2.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die in der Beschwerdebegründung genannten Normen sind ebenfalls nicht gegeben.

Für eine Volksverhetzung nach § 130 StGB fehlt ein taugliches Angriffsobjekt. Es werden weder Teile der Bevölkerung in Deutschland bezeichnet noch eine abgrenzbare Gruppe. Das Abbilden eines T-Shirts des Asow-Regiments reicht insoweit nicht aus.

Für eine landesverräterische Fälschung gemäß § 100a StGB fehlt jeglicher Bezug zur äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Beziehungen zu einer fremden Macht. Im Übrigen fehlen schon konkrete Anhaltspunkte, dass es sich bei den Fotos um Fälschungen handelt.

Für eine Strafbarkeit nach § 111 StGB mangelt es schon an einer Äußerung, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt. Eine öffentliche Aufforderung zu einer Straftat scheidet damit ebenfalls aus. Sie müsste zudem über das bloße Befürworten hinausgehen. Hier fehlt es – wie oben dargestellt – aber schon an einem Billigen des Angriffskrieges.

Ebenso fernliegend ist eine Strafbarkeit gemäß § 129b StGB. Sie scheidet bereits gemäß § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB aus, da weder die Ukraine noch Russland Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tätigkeit in Deutschland begangen wurde oder Täter oder Opfer Deutsche sind oder sich im Inland befinden.

Schließlich scheidet eine Strafbarkeit gemäß § 131 StGB aus, da keine Gewaltdarstellung erkennbar ist. Die Fotos zeigen Kleidungsstücke, ohne jeden weiteren Bezug zum Status ihrer Besitzer. Soweit das zweite zu prüfende Foto eine Fliegerbombe zeigt, ist das mangels in deutscher Sprache verständlichem Kontext auf dem Textil eine neutrale Darstellung. Der Hinweis im erläuternden Text auf Mariupol ist für sich lediglich dokumentarisch. Zwar ist dem Prüfausschuss bekannt, dass es heftige Kämpfe in Mariupol gab und insbesondere das dortige Stahlwerk bis zur Einnahme durch die

russische Armee lange verteidigt wurde. Es fehlt aber schon an jeglicher Darstellung dieser Kampfhandlungen und etwaiger Greuelthaten in dem zu prüfenden Beitrag.

3.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.

Für eine Strafbarkeit nach § 86a StGB spricht zwar objektiv, dass es sich bei dem auf dem ersten Foto abgebildeten Hakenkreuz um ein Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a StGB handelt. Nach § 86a Abs. 2 StGB sind Kennzeichen im Sinne des § 86a Abs. 1 StGB u.a. auch „Abzeichen“. Hierunter fällt insbesondere das Hakenkreuz. Es symbolisiert mehr als jedes andere Zeichen die NS-Ideologie und die Gewaltherrschaft (VGH München NVwZ-RR 2013, 683). Es wurde durch Verordnung vom 7. 3. 1934 (RGBl I 1936, 145) in Verbindung mit Reichsadler und Eichenkranz zum staatlichen Hoheitszeichen des Deutschen Reichs und auch zum Abzeichen an der Wehrmachtsuniform. Im Hakenkreuz sah Adolf Hitler „die Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen“. Daher symbolisiert das Hakenkreuz auch in seiner Verwendung durch die Wehrmacht nicht einen vom nationalsozialistischen System getrennten Teil des Staats, sondern die Streitkräfte, deren Führung sich 1933 überwiegend widerstandslos Hitlers Machtübernahme gefügt hat und die ihre schrittweise Verstrickung in das Unrechtsregime insbesondere im Krieg gegen Polen und die Sowjetunion und die dort lebenden Völker nicht lediglich hingenommen, sondern tatkräftig gefördert hat (VGH München aaO).

Der hinter der [...] -Seite stehende Nutzer hat zunächst auch die Tathandlung des Verbreitens bzw. öffentlichen Verwendens erfüllt, indem er das Foto bei [...] hochlud und somit für jedermann zugänglich machte. Dies geschah – trotz der russischen Sprache – auch im Inland, da sein öffentliches Profil, die Grafik und der Kommentar auch in Deutschland abrufbar sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt ein „Verwenden“ im Sinne des § 86a StGB aber ausnahmsweise dann nicht vor, wenn die betreffende Person in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der dem Kennzeichen zugehörigen Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, da diese Form der Verwendung dem Schutzzweck der Norm nicht zuwiderlaufe (BGH NJW 2007, 1602; BGHSt 25, 30 [32 ff.]; 25, 133 [136 f.]; 51, 244 [246 ff.]). Voraussetzung ist, dass das Kennzeichen in einer Weise dargestellt wird, die offenkundig gerade zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder der ihr zugrundeliegenden Ideologie eingesetzt (vgl. BGHSt 25, 30 [34]; 51, 244) oder erkennbar parodistisch verwendet wird (BGHSt 25, 133 [136 f.]).

FSM

Vorliegend zeigt der Nutzer eine offenkundige Distanzierung bzw. erkennbar kritische Auseinandersetzung mit dem Kennzeichen. Gerade indem er das Kennzeichen auf einer ukrainischen Militärjacke darstellt, zieht er einen historischen Bezug zur deutschen Wehrmacht und deren Krieg gegen die Sowjetunion. Er zeigt damit eine eindeutige Distanzierung vom nationalsozialistischen Gehalt.